

RS Vwgh 1992/10/27 90/05/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.1992

Index

L82000 Bauordnung
20/05 Wohnrecht Mietrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauRallg;
WEG 1975 §12 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 12 Abs 1 WEG 1975 wird das Wohnungseigentum durch die Einverleibung in das Grundbuch erworben. Der Wohnungseigentumsbewerber ist kein "außerbücherlicher Eigentümer" (siehe die Aufzählung der Fälle der Durchbrechung des Eintragungsgrundsatzes bei Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts II/9, 106); eine besondere Stellung gewährt ihm das Gesetz gegenüber dem Wohnungseigentumsorganisator, nicht aber gegenüber Dritten (vgl Würth in Rummel, Kommentar zum ABGB II/2, Randziffer 1 zu § 23 WEG 1975).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990050110.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at